Satzung FabLab Altmühlfranken e. V.

ENTWURF 02.01.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr, Organe	2
§ 2	Vereinszweck	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Datenschutz	2
§ 5	Mitgliedschaft	3
§ 6	Beiträge	3
§ 7	Mitgliederversammlung	3
§ 8	Vorstand	4
§ 9	Kassenprüfung	5
§ 10	Satzungsänderung	5
§ 11	Auflösung des Vereins	
8 12	Schlusshestimmungen	5

Hinweis:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Stand: 02.01.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Organe

- 1) Der Verein trägt den Namen FabLab Altmühlfranken.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- 3) Der Sitz des Vereins ist Gunzenhausen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§7) und der Vorstand (§8).

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Wissenschaft und Forschung sowie Kunst und Kultur.
- 2) Zweck ist auch die Schaffung einer offenen Plattform für Lernen und Kreativität im Bereich Technik, mit niederschwelligen Angeboten zur Förderung von Neugier, komplexem Denken und Handeln, Teamfähigkeit und interkultureller Kompetenz.
- 3) Der Vereinszweck soll unter anderem durch Folgendes erreicht werden:
 - a. Ermöglichung des Zugangs zu Schlüsseltechnologien und Anregung zum praktischen und kreativen Umgang damit.
 - b. Förderung des Nachwuchses im Bereich von Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT).
 - c. Unterstützung des Lernens durch eigene Erfahrungen, selbstmotiviertes Lernen und das Lernen von Anderen.
 - d. Förderung der Berufsbildung und akademischer Aus- und Weiterbildung
 - e. Kooperation, z.B. mit Schulen und Bildungseinrichtungen
 - f. Durchführung generationsübergreifender Projekte in den oben genannten Bereichen.
 - g. Kooperation und Vernetzung mit anderen FabLabs und Vereinen ähnlicher Zielsetzung.
- 4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Erträge sind für die in §2 genannten Ziele zu verwenden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Sollen Personen (mit oder ohne Vereinsmitgliedschaft) oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt werden oder ihre Tätigkeit entlohnt bekommen, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Vertrags erforderlich.
- 6) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte, ebenso wenig erhalten sie bei Auflösung des Vereins keine Anteile.
- 7) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in §3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.
- 8) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

Stand: 02.01.2019 Seite 2 von 7

§ 4 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Auf der Grundlage der EU-DSGVO gibt sich der Verein eine Datenschutzrichtlinie. Sie wird der Satzung als Anlage beigefügt.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt bei Einführung einmalig über die Datenschutzrichtlinie. Etwaige Änderungen beschließt der Vorstand und informiert die Mitglieder in der folgenden Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erwerben.
- 2) Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt. Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
 - b. durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch zur Mitgliederversammlung erhoben werden.
 - c. durch Tod des Mitglieds.
 - d. durch Auflösung bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften oder Personenvereinigungen.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- 5) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder erhalten kein Stimmrecht und sind von der Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 6 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit richten sich nach Maßgabe eines Beschlusses in der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- 3) Bei nicht fristgerechter Beitragszahlung ruht die Mitgliedschaft.
- 4) Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder seinem Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen zum Versammlungstermin und unter Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung einberufen.

Stand: 02.01.2019 Seite 3 von 7

- 3) Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform über die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Email-Adresse des Mitglieds oder per Brief an die zuletzt bekannt gegebene Postadresse.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse fordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Der Vorstand hat dann innerhalb von sechs Wochen die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung muss den gewünschten Tagesordnungspunkt enthalten. Für die Einberufung und Abhaltung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Regelungen des §7 entsprechend.
- 5) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern im Sinne von §5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
 - b. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung verlegen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies vorab schriftlich beantragt haben.
- 9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen wird als ungültige Stimmen gezählt. werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 10) Hat bei Wahlen niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- 11) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- 12) Eine gemeine Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, bei Wahlen genügt der Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds.
- 13) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.
- 14) Der Schriftführer verfasst ein Protokoll und legt die gefassten Beschlüsse schriftlich nieder und unterzeichnet die Niederschrift zusammen mit dem Versammlungsleiter. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- 15) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. sowie bis zu neun weiteren Vorstandsmitgliedern
- 2) Der Verein wird nach außen vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Diese sind jeweils einzeln vertretungsbefugt.

Stand: 02.01.2019 Seite 4 von 7

- 3) Der Vorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die erste Amtsperiode des Vorstands nach Vereinsgründung beträgt ein Jahr. Anschließend beträgt die Amtsperiode zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsinhaber bleiben bis zu ihrer Amtsniederlegung oder Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Auf diese Weise bestellte Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt, es sei denn, mind. 10% der Mitglieder beantragen eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der eine ordentliche Wahl durchgeführt wird.
- 5) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 6) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 7) Die Sitzungen des Vorstands werden je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder in Textform mit Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung einberufen. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche muss eingehalten werden. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Bei dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten ist ein Beschluss der Vorstandsmitglieder gem. §8 1) a-d ausreichend. Die Vorstandsmitglieder gem. §8 1) e werden umgehend informiert.
- 9) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Übrigen kann sich der Vorstand eine entsprechende Geschäftsordnung geben.
- 10) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 11) Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Solche gefassten Vorstandsbeschlüsse sind bei der nächsten Vorstandssitzung schriftlich niederzulegen.

§ 9 Kassenprüfung

- 1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 2) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Satzungsänderung

- 1) Für Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Verhinderte Mitglieder können vorab schriftlich abstimmen.
- 2) Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Änderung an § 3 können nur einstimmig vorgenommen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen zu, der es

Stand: 02.01.2019 Seite 5 yon 7

- unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen zu verwenden hat.
- 2) Für die Auflösung des Vereins ist eine zwei Drittel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Tagesordnung muss die Auflösung ausdrücklich als Beratungsgegenstand bezeichnen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 1) Die Mitgliederversammlung des Vereins hat am 14.01.2019 die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
- 2) Der Vorstand wird beauftragt, die Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.
- 3) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister geringfügige redaktionelle und/oder inhaltliche Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Diese Ermächtigung des Vorstands zur Abänderung der Satzung gilt in gleicher Weise, wenn von Seiten des Finanzamts redaktionelle und/oder inhaltliche Änderungen erforderlich werden sollten. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Stand: 02.01.2019 Seite 6 von 7

Vorstehende Vereinssatzung des "FabLab Altmühlfranken" wurde von der Mitgliederversammlung am 14.01.2019 beschlossen.

Name, Vorname	Unterschrift
zenhausen, den <mark>14.01.2019</mark>	
sammlungsleiter Gründungsversammlung	Protokollführer

Stand: 02.01.2019 Seite 7 von 7